Antrag 81/II/2023
KDV Steglitz-Zehlendorf
Der Landesparteitag möge beschließen:
Der Bundesparteitag möge beschließen:

Empfehlung der Antragskommission
Annahme (Konsens)

Novellierung des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes: Effektiver Schutz vor Diskriminierung durch öffentliche Stellen des Bundes

Die SPD-Fraktion im Bundestag und die SPD-Mitglieder in der Bundesregierung werden aufgefordert, bei der Novellierung des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG) den Geltungsbereich des Gesetzes auf öffentliche Stellen des Bundes zu erweitern und die gesetzlich beschriebenen Diskriminierungsmerkmale zu modifizieren.

Konkret ist bei der Novelle (auch in Umsetzung der bisherigen Beschlussfassung der Berliner SPD) zu berücksichtigen:

- der Anwendungsbereich des AGG wird auf Verwaltungshandeln der Bundesverwaltung, öffentlich-rechtlicher Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des Bundes, des Bundesrechnungshofs, der Bundesbeauftragten oder des Bundesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit und der Gerichte des Bundes erweitert
- der Begriff „Rasse“ wird mit „rassistischer Zuschreibung“ ersetzt
- ein Verbot von Diskriminierung aufgrund des „sozialen Status“ wird in das AGG aufgenommen

Begründung

Anders als auf Landesebene fehlt es bei Diskriminierungen seitens Bundesbehörden an effektiven Rechtsschutzmöglichkeiten. Während es auf Landesebene das Landesantidiskriminierungsgesetz (LADG) gibt, welches insbesondere eine Beweiserleichterung enthält, existiert auf Bundesebene lediglich ein allgemeiner Amtshaftungsanspruch gem. § 839 BGB i.V.m. Art. 34 GG, im Rahmen derer der/die Betroffene die Diskriminierung selber beweisen muss. Der/die Betroffene muss beispielsweise im Falle von „Racial Profilig“ am Flughafen durch die Bundespolizei selber beweisen, dass er/sie auch wirklich diskriminiert wurde. Regelmäßig ist es ihm/ihr jedoch mangels entsprechender Einsichtsmöglichkeiten nicht möglich, dieser Beweislast nachzukommen, so dass etwaige Rechtsstreitigkeiten kaum Aussicht auf Erfolg haben.

Durch die Erweiterung des Anwendungsbereichs des AGG würde die in § 22 AGG geregelte Beweiserleichterung auch für Fälle von Diskriminierungen seitens Bundesbehörden gelten. Betroffenen würde dadurch überhaupt erst ermöglicht, sich effektiv zu wehren, da nunmehr die Behörde beweisen müsste, dass sie in dem konkreten Fall nicht

diskriminiert hat.

Zudem muss das in § 1 AGG geregelte Diskriminierungsmerkmal „Rasse“ gestrichen und ersetzt werden. Der Begriff „Rasse“ geht von der Annahme aus, dass es verschiedene Menschenrassen gibt. Diese Annahme ist selber rassistisch und geeignet, bereits vorhandenes rassistisches Denken zu verstetigen. Außerdem ist es notwendig, das Merkmal „sozialer Status“ aufzunehmen, da eine Vielzahl von Personen aufgrund ihres sozialen Hintergrunds Gefahr laufen, benachteiligt zu werden, beispielsweise Personen aus bildungs- und finanzschwachen Familien. Es ist originäre Aufgabe der SPD diesen Betroffenen durch effektiven Antidiskriminierungsschutz zu unterstützen.